

Mitgliedsordnung des Vereins „Suchthilfe im Georgenhof“

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Mitgliedsordnung konkretisiert Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder (auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der MV)

Die Aufnahme erfolgt nach § 4 der Satzung; darüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (elektronisch zulässig).
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der MV sowie Informations- und Teilnahmerechte an Vereinsveranstaltungen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell/finanziell; sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Die Teilnahme an Gruppentreffen (Arbeitsgruppen) ist unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Anerkennung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen.
 2. Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung.
 3. Angemessener, respektvoller Umgang; Wahrung von Vertraulichkeit zu persönlichen Inhalten aus Gruppentreffen.
 4. Kommunikation: Mitglieder halten eine gültige E-Mail-Adresse vor und informieren Änderungen unverzüglich (vgl. § 5 Satzung).
-

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Maßnahmen bei Säumnis regelt die Beitragsordnung.
 2. Erlass, Stundung oder Ratenzahlung kann der Vorstand im Einzelfall beschließen (vgl. § 3 Abs. 3 Beitragsordnung).
-

§ 7 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzordnung des Vereins; Veröffentlichungen (z. B. Fotos) erfolgen nur mit Einwilligung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (vgl. § 4 Satzung).
 2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder Zweck des Vereins erheblich schadet; entscheidet der Vorstand.
 4. Bereits fällige Beiträge bleiben unberührt; über etwaige Erstattungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
-

§ 5 Inkrafttreten

Diese Mitgliedsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am _____ verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Änderungen bedürfen eines MV-Beschlusses.